



Gemeinde Salzbergen

Landkreis Emsland

Vergabeordnung

der Gemeinde Salzbergen

Für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen durch die Gemeinde Salzbergen hat der Rat der Gemeinde Salzbergen in seiner Sitzung am 12.05.2005 folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

Grundlage für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sind:

Die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und
die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB).

Nach den Bestimmungen dieser Verdingungsordnungen werden die verschiedenen Vergabemöglichkeiten wie folgt definiert:

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Bei freihändiger Vergabe
(nach VOL in Niedersachsen bis
15.000,-- € möglich) | werden Lieferungen und Leistungen ohne
ein förmliches Verfahren nach freiem Er-
messen vergeben. |
| 2. | Bei beschränkter Ausschreibung | werden Lieferungen und Leistungen im
vorgeschriebenen Verfahren nach Auffor-
derung einer beschränkten Zahl von
Lieferanten und Unternehmern zur Ein-
reichung von Angeboten vergeben. |
| 3. | Bei öffentlicher Ausschreibung | werden Lieferungen und Leistungen im
vorgeschriebenen Verfahren nach öffent-
licher Aufforderung einer unbeschränkten
Zahl von Lieferanten und Unternehmern
zur Einreichung von Angeboten vergeben. |
| 4. | Die Vorschriften der Vergabeprüfung
gem. § 119 (1) Nr. 4 NGO sind zu be-
achten. | Das RPA des Landkreises verlangt die
Vorlage der Ausschreibungsunterlagen
zur Vergabeprüfung. Folgende Wertgren-
zen sind festgesetzt:
VOL \geq 15.000,-- €
VOB \leq 25.000,-- €
Hochbau (Innenausbau)
\geq 50.000,-- €
Hochbau (Rohbau)
\geq 50.000,-- €
Tiefbau |

Das RPA behält sich vor, Vergaben unterhalb dieser Wertgrenzen zu prüfen. Submissions- oder Eröffnungstermine sind dem RPA rechtzeitig vorher mitzuteilen.

§ 2 **Freihändige Vergabe**

Soweit gesetzliche Bestimmungen oder Anweisungen der Aufsichtsbehörden nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, können Aufträge bis zu 15.000,-- € (25.000,-- DM) freihändig vergeben werden.

- a) Bei Aufträgen bis zu 2.500,-- € (2.500,-- DM) genügt die Ausstellung eines Bestellscheines. Die Zuständigkeit für die Auftragserteilung richtet sich nach der jeweiligen Dienstanweisung.
- b) Für Vergaben von 2.500,-- € bis 5.000,-- € (2.500,-- DM bis 5.000,-- DM) sind formlose Preisangaben von wenigstens zwei Firmen zu vergleichen. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen. Der Auftrag wird durch den Bürgermeister, im Verhinderungsfall durch den Vertreter schriftlich erteilt.
- c) Für Vergaben von 5.000,-- € bis 15.000,-- € (5.000,-- DM bis 25.000,-- DM) sind Preisangaben schriftlich von wenigstens drei Firmen einzuholen. Der Auftrag wird durch den Bürgermeister, im Verhinderungsfall durch den Vertreter, schriftlich erteilt.

§ 3 **Beschränkte Ausschreibung**

Aufträge von 15.000,-- € bis 50.000,-- € (25.000,-- DM bis 100.000,-- DM) können nach beschränkter Ausschreibung vergeben werden. Dabei ist folgendes zu beachten:

- a) Es sind wenigstens fünf Lieferanten oder Unternehmer zur Angebotsabgabe aufzufordern. Die infragekommenden Firmen werden unter Berücksichtigung der ortsansässigen Betriebe durch den Bürgermeister bestimmt.
- b) Die Angebote werden durch den Bürgermeister oder durch eine von ihm bestimmte Dienstkraft geöffnet, jeweils im Beisein einer weiteren Dienstkraft.

Bei Angebotseröffnung müssen mindestens zwei Angebote vorliegen. Gehen weniger ein, kann die Ausschreibung aufgehoben werden.

- c) Die Vergabe nimmt der Verwaltungsausschuss im Rahmen seiner Vergabekompetenz oder der Rat vor, wenn dem preisgünstigeren Bieter der Zuschlag erteilt werden soll; wenn dem preisgünstigeren Bieter der Zuschlag nicht erteilt werden soll, erfolgt die Vergabe durch den Rat.
- d) Von der beschränkten Ausschreibung ausgenommen ist die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, die mit Mitteln übergeordneter Körperschaften finanziert werden. Diese Aufträge sind öffentlich auszuschreiben, es sei denn, dass die Bestimmungen des § 3 Ziff. 3 und Ziff. 4 der VOB, Teil A, anwendbar sind. In diesen Fällen muss allerdings die Zustimmung der übergeordneten Körperschaft zur freihändigen Vergabe bzw. zur beschränkten Ausschreibung der Lieferungen und Leistungen vorliegen.

§ 4 **Öffentliche Ausschreibung**

Bei der Vergabe von Lieferungen über 50.000,- € hinaus sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- a) Der Vergabe hat eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen
- b) die Öffnung der Angebote erfolgt durch den Bürgermeister oder eine von ihm bestimmte Dienstkraft jeweils im Beisein einer weiteren Dienstkraft
- c) die Vergabe nimmt der Verwaltungsausschuss im Rahmen seiner Vergabekompetenz oder der Rat vor.
- d) Bei der Angebotseröffnung müssen mindestens drei Angebote vorliegen, damit ein Preismaßstab für die angebotenen Lieferungen und Leistungen gegeben ist. Gehen weniger als drei Angebote ein, kann die Ausschreibung aufgehoben werden.

§ 5 **Ausnahmen**

Eine Ausschreibung ist nicht erforderlich, wenn es sich um folgende Lieferungen und Leistungen handelt:

- a) freiberufliche Lieferungen und Leistungen von Künstlern, Architekten, Landschaftsgestaltern usw. Bei großen Planungen dieser Art muss jedoch der Rat zuvor entscheiden, ob ein Wettbewerb auszuschreiben ist oder nicht.
- b) Lieferungen und Leistungen besonderer Art oder Spezialität, wenn die gestellten Anforderungen die Auswahl eines bestimmten Fabrikates oder einer bestimmten Methode rechtfertigen.
- c) Abweichungen von der Angebotsregelung müssen begründet werden.

In den genannten Fällen nimmt die Vergabe vor:

Bei Aufträgen bis zu 10.000,- € der Bürgermeister, im übrigen der Verwaltungsausschuss im Rahmen ihrer Vergabekompetenz oder der Rat.

§ 6 **Nachträgliche Ausschreibung**

Stellt sich bei der Ausführung eines Auftrages über Lieferungen und Leistungen heraus, dass Abweichungen erforderlich werden, welche eine Erhöhung der ursprünglichen Lieferungen und Leistungen über 10 % hinaus bedingen oder für die keine Einheitspreise vertraglich vereinbart wurden, so sind folgende Bestimmungen zu beachten;

Von dem ausführenden Lieferanten oder Unternehmer ist ein Nachtragsangebot anzufordern, über das auch nach den Zuständigkeiten dieser Ordnung entschieden wird.

§ 7
Sonstiges

Es ist untersagt, einen einheitlichen zusammengehörigen Auftrag in mehrere Einzelaufträge aufzuteilen.

Sofern dies im Einzelfall notwendig oder zweckmäßig erscheint, ist bei Vergaben über 50.000,-- € von dem Bewerber, dem der Auftrag erteilt werden soll, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes, der zuständigen Gemeindekasse und der zuständigen Krankenkasse zu fordern. Das Ausstellungsdatum dieser Bescheinigung darf nicht länger als 6 Monate zurückliegen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Vergabeordnung tritt mit der Beschlussfassung im Rat in Kraft. Die Vergabeordnung vom 24.06.1997 tritt hiermit außer Kraft.

Salzbergen, den 13. Mai 2005


Kaiser
Bürgermeister